

PRO REIKI - DER BERUFSVERBAND E. V.

BERUFSORDNUNG

STAND 03.10.2020

1 GÜLTIGKEIT

Diese Berufsordnung von ProReiki - der Berufsverband e. V., im Folgenden kurz ProReiki oder Verband, wurde in der Gründungsversammlung am 04.07.2011 beschlossen und in den Rats- und Vorstandssitzungen am 04.05.2013 und 01.05.2020 geändert. Diese geänderte Version wurde in der Rats- und Vorstandssitzung vom 03.10.2020 bestätigt und gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Fassung oder bis zu dem Termin, an dem sie in anderer Weise ersetzt wird. Sie kann in regelmäßigen Abständen neu diskutiert und erweitert und in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Rat beschlossen werden.

Sie gilt verbindlich für alle aktiven Verbandsmitglieder unabhängig davon, ob sie bereits den Beruf des Reiki-Praktizierenden als Anwender und/oder Ausbilder professionell ausüben.

Fördermitglieder, die Reiki haupt- oder nebenberuflich anwenden, müssen sich - so wie aktive Verbandsmitglieder - an die Berufsordnung halten.

Die angegebenen Amts- und Tätigkeitsbezeichnungen werden einheitlich und neutral für Personen jeglichen Geschlechts verwendet.

2 DEFINITIONEN

Reiki ist ganzheitlich gesundheitsfördernde Energie aus dem Ursprung des Lebens.

Der Begriff „Reiki im Usui-System“, im Folgenden als „Reiki-Methode“ bezeichnet, beinhaltet alle Methoden, die sich auf Mikao Usui als Gründer zurückführen lassen.

Jeder Mensch kann Reiki durch Aktivierung, Ausbildung und Praxis nutzen.

Reiki kann u.a. genutzt werden für:

- Entspannung und Stressbewältigung
- Aktivierung der Selbstheilungskräfte
- Persönlichkeitsentwicklung
- Optimierung der Leistungsfähigkeit
- Ganzheitliche geistige Heilung
- Harmonische Gestaltung von Beziehungsstrukturen

Der Name „ProReiki“ steht im Berufsverband der Reiki-Praktizierenden für die Vision und den Leitspruch:

„Reiki für Alle, Alles in Einem!“

Den Beruf des Reiki-Praktizierenden definiert ProReiki als Ausübung geistigen Heilens auf Grundlage der Lehre und Techniken der von Mikao Usui begründeten Reiki-Methode als Anwender und/oder Ausbilder.

3 ZIEL DER BERUFSORDNUNG

Die Berufsordnung dient vorrangig dem Ziel, die Qualität der Reiki-Anwendung und -Ausbildung sicherzustellen sowie das Vertrauen der Klienten und Seminarteilnehmer/ Auszubildenden in den Reiki-Praktizierenden und die angewandte Methode herzustellen, zu erhalten und zu fördern.

Zu diesem Zweck beschreibt sie allgemeine und spezielle berufsbezogene Aufgaben und Pflichten der aktiven Mitglieder von ProReiki. Als Verhaltenskodex regelt sie insbesondere deren Verhalten gegenüber Klienten und Seminarteilnehmern/Auszubildenden sowie den kollegialen Umgang.

4 GRUNDLAGEN DER REIKI-PRAXIS

Der Reiki-Praktizierende übermittelt spirituelle Lebensenergie zum Zwecke der Aktivierung der Selbstheilungskräfte eines Organismus in Form einer Reiki-Anwendung und/oder einer Reiki-Ausbildung. Dabei wirkt Reiki in ganzheitlicher Weise auf allen Ebenen des menschlichen Seins.

Bestandteil der Ausbildung ist die Aktivierung der Fähigkeit, Reiki einzusetzen. Sie umfasst unter anderem auch die Einstimmung der Hände, damit diese zur Anwendung eingesetzt werden können. Die Einstimmung wird vom Reiki-Ausbilder auf der Basis überlieferter Symbole und Rituale in persönlicher Anwesenheit beider Beteiligten vorgenommen. Der die Aktivierung vornehmende bzw. die Berechtigung erteilende Reiki-Ausbilder muss in einer auf Mikao Usui zurückgehenden Ausbildungslinie als Reiki-Ausbilder ausgebildet worden sein und die Aktivierung/Berechtigung erhalten haben. Dabei muss jede Aktivierung in der Ausbildungslinie in persönlicher Anwesenheit durchgeführt worden sein. Dies dient der Weitergabe der Essenz von Reiki. Die Ausbildungslinie des Reiki-Ausbilders muss für die Ausbildungsteilnehmer ersichtlich sein.

Die persönliche Integration der energetischen Entwicklung mit Reiki bedarf einer angemessenen Zeit regelmäßiger Praxis und Beschäftigung mit den Lehrinhalten.

Die persönliche Reiki-Praxis umfasst die regelmäßige Anwendung der in der Reiki-Methode bis zur individuell erreichten Ausbildungsstufe erlernten Elemente, wobei wesentliche Aspekte

- die regelmäßige Selbstbehandlung
- die Anwendung mit den Händen
- die persönliche Anwesenheit während der Anwendung

sind.

Für Reiki-Ausbilder ist das Vermitteln von Wissen und Praxis sowie die Förderung der ganzheitlichen Entwicklung der beteiligten Personen ein wesentlicher Wert.

Die menschliche Begegnung in der Anwendung und Lehre der Reiki-Methode ist gekennzeichnet durch freien Willen, gegenseitigen Respekt und Selbstverantwortung der Beteiligten.

Der Reiki-Praktizierende ist frei in der Ausübung seines Berufes. Er kann die Anwendung und/oder Ausbildung ablehnen.

5 GRUNDLEGENDE PFLICHTEN FÜR DIE BERUFS AUSÜBUNG

Der professionell Reiki-Praktizierende meldet seine berufliche Tätigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei den dafür zuständigen staatlichen Stellen an.

Der Reiki-Praktizierende ist sich in allem, was er sagt, schreibt, tut oder unterlässt sowohl seiner Außenwirkung in der Öffentlichkeit als auch seiner Verantwortung und Sorgfaltspflicht gegenüber den an seinen Dienstleistungen Interessierten, seinen

Klienten und Seminarteilnehmern bewusst. Er respektiert deren Willensfreiheit und übt keinerlei Druck aus, Anwendungen und/oder Ausbildungen zu beginnen oder fortzusetzen.

Er achtet die Persönlichkeit, Würde, Privatsphäre sowie das Selbstbestimmungsrecht dieser Personen und verhält sich ihnen gegenüber stets angemessen und ohne Zudringlichkeit, insbesondere ohne sexuelle Belästigung.

Der Reiki-Praktizierende verhält sich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und berücksichtigt dabei die aktuelle Rechtsprechung. Er ist verpflichtet, sich aktiv über die Entwicklung der für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und diese zu beachten.

Darüber hinaus erfüllt er seine Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage des Erkenntnisstandes des von ihm praktizierten Reiki-Stils. Dabei ist er sich der Grenzen seines Wissens und Könnens bewusst.

Der Reiki-Praktizierende vermeidet alles, was dem Ansehen seines Berufsstandes schadet.

Er berücksichtigt bei seiner Tätigkeit kulturelle und ethische Anforderungen.

6 WEITERE BERUFSPFLICHTEN

6.1 AUFKLÄRUNGSPFLICHT

Der Reiki-Praktizierende ist verpflichtet, alle Klienten vor Behandlungsbeginn schriftlich darüber zu informieren, dass seine Tätigkeit die Tätigkeit eines Arztes oder Heilpraktikers nicht ersetzt. Dies kann grundsätzlich durch schriftlichen Aushang im Behandlungsraum geschehen oder durch einen schriftlichen Hinweis, der dem Klienten ausgehändigt wird.

Dementsprechend gibt der Reiki-Praktizierende keine Heilversprechen ab. Er stellt keine Diagnosen im Sinne einer ärztlichen oder heilpraktischen Tätigkeit und präsentiert sich nicht als medizinische Fachkraft.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Reiki-Praktizierenden steht das Bemühen, Klienten in ihrer Selbstheilungskraft zu stärken und zu unterstützen. Er darf zum Ausdruck bringen, dass Reiki-Anwendungen und -Ausbildungen medizinische Maßnahmen begleiten/unterstützen können.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufklärungspflicht sind Klienten/Seminarteilnehmer vor Anwendungs-/Ausbildungsbeginn über die voraussichtlich entstehenden Kosten zu unterrichten.

6.2 DOKUMENTATIONSPFLICHT

Der von ProReiki zertifizierte Reiki-Praktizierende dokumentiert jede Behandlung mindestens mit Ort und Zeit sowie dem Namen des Klienten und lässt sich den schriftlichen Hinweis, dass die Tätigkeit des Reiki-Praktizierenden eine ärztliche oder heilpraktische Tätigkeit nicht ersetzt, vor Anwendungsbeginn vom Klienten unterschreiben.

Für nicht zertifizierte Reiki-Praktizierende gilt dies als Empfehlung.

6.3 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Auch wenn der Beruf des Reiki-Praktizierenden keine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, verpflichtet sich der Reiki-Praktizierende gem. § 203 StGB über alles Schweigen zu bewahren, was ihm bei der Ausübung seiner Reiki-Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht wird. In diesem Sinne belehrt er seine Schüler und jene Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf unter seiner Aufsicht oder Personen, die anderweitig in seinem Auftrag tätig sind.

7. KOMPETENZERHALTUNG – FORTBILDUNG

Der Reiki-Praktizierende verpflichtet sich zur ständigen Weiterbildung. ProReiki stellt dazu verschiedene Angebote und Empfehlungen zur Verfügung.

8. KOMMUNIKATION UND ZUSAMMENARBEIT

Der Reiki-Praktizierende pflegt die Kommunikation und den konstruktiven Austausch zwischen den im Verband vertretenen Reiki-Richtungen und Reiki-Schulen.

Darüber hinaus ist er offen für die Kommunikation und Kooperation mit anderen Reiki-Verbänden, -Richtungen, -Organisationen und -Schulen, die nicht ProReiki angehören, sowie mit Vereinen und Organisationen, die nicht unmittelbar auf Reiki ausgerichtet sind.

Der Reiki-Praktizierende ist offen für eine Zusammenarbeit und konstruktiven Austausch mit in verwandten Berufsgruppen tätigen Personen und strebt dies im Rahmen seiner Möglichkeiten an.

Er respektiert alle Kollegen, die im Rahmen dieser Berufsordnung die Reiki-Methode ausüben sowie alle Heiler, die ebenfalls durch Handauflegen die Selbstheilungskräfte eines Organismus im Sinne des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (AZ. 1 BvR 784/03) aktivieren.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung bleibt davon unberührt.

Eigene Überzeugungen werden in sachlicher Form und respektvoll vorgebracht.

9. WERBUNG

Der Reiki-Praktizierende beschränkt sich bei jedweder Werbung mit gebotener Zurückhaltung auf sachliche und berufsbezogene Informationen. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

10. AUSKUNFTSPFLICHT

Bei begründetem Verdacht auf Verstoß gegen diese Berufsordnung verpflichtet sich der Reiki-Praktizierende gegenüber ProReiki alle notwendigen Details seiner Tätigkeit offenzulegen, die erforderlich sind, die Einhaltung dieser Berufsordnung ergebnisoffen zu überprüfen.

11 REFERENZDOKUMENTE

Diese Ordnung nimmt Bezug auf folgende Dokumente:

- § 203 StGB
- Grundsatzbeschluss Bundesverfassungsgericht 1 BvR 784/03 - 2. März 2004